

**REGLEMENT DER  
REGIONALEN  
AUSWAHLMANNSCHAFTEN  
(SR)**



**SWISS  
BASKETBALL**

---

# INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	DEFINITION UND ZIEL	3
ART. 2	ORGANISATION	3
ART. 3	ORGANISATOR	3
ART. 4	TEILNEHMER	3
ART. 5	DATEN DER AKTIVITÄTEN DER SR	4
ART. 6	UNFÄLLE	4
ART. 7	RECHTSPFLEGEREGLEMENT	4
ART. 8	ADMINISTRATIVE SANKTIONEN	4
ART. 9	TECHNISCHE WEISUNGEN	5
ART. 10	SCHLUSSVERFÜGUNGEN	5

---

**Art. 1 Definition und Ziele**

- a. Die regionalen Auswahlen (SR) sind die erste und einzige Stufe für die Jugend Nationalmannschaften von Swiss Basketball. (wenn ein Spieler ausserhalb der Entdeckungen entdeckt wird, ist er dazu verpflichtet, teilzunehmen; die Inhaber der «Talent Card» müssen in den Auswahlen sein).
- b. Die SR sind die Vorstufe dienen der Talententdeckung.
- c. Die regionalen Auswahlen stehen unter der Leitung der Kommission Ausbildung und Promotion und der Kammer der Technikverantwortlichen der Regionalverbände RV (TKRV).

**Art. 2 Organisation**

- a. Das Turnier der regionalen Auswahlen findet jedes Jahr statt.
- b. Diese Turniere müssen jedes Jahr am selben Ort organisiert werden, wenn möglich im Zentrum des Landes (Möglichkeit, das Turnier in einem RV zu einem besonderen Anlass zu organisieren).
- c. Diese Turniere müssen sich mit stütze an einer Ausgleichskasse zur Deckung der Reisespesen durchführen.
- d. Diese Turniere werden unter der Verantwortung der Kommission Ausbildung und Promotion und der TKRV organisiert.

**Art. 3 Organisator**

- a. Im Idealfall sollte der Organisator immer derselbe sein, er kann einen RV um Hilfe bitten
- b. Er erhält Weisungen und ein klares Pflichtenheft der Kommission Ausbildung und Promotion / TKRV und muss diese einhalten.

**Art. 4 Teilnehmer**

- a. Jeder RV muss eine regionale Auswahl stellen, wenn er über mindestens 3 Mannschaften der Kategorien U13 und U15 (Knaben und Mädchen) verfügt.
- b. Ausländische Mannschaften können an das Turnier der SR eingeladen werden

- c. Die ausländischen Mannschaften unterstehen nicht den Besonderheiten des vorliegenden Reglements in Bezug auf die Schweizer Mannschaften.
- d. Die Vereinslizenz ist ausschlaggebend, um in einer regionalen Auswahlmannschaft spielen zu können.
- e. Die Trainer müssen eine Trainerkarte mit Minimal-Anerkennung 2+, Assistententrainer mit Minimal-Anerkennung 1 besitzen.
- f. Die Tischoffiziellen müssen im Besitz einer Anerkennung für Tischoffizielle auf nationalem oder regionalem Niveau sein.
- g. Jeder Teilnehmer muss die vom Organisator ausgegebenen Weisungen respektieren.

**Art. 5 Daten der Aktivitäten der SR**

Die Daten der verschiedenen Aktivitäten der SR werden von Swiss Basketball jeden Januar für das Folgejahr festgelegt.

**Art. 6 Unfälle**

Swiss Basketball, die Kommission Ausbildung und Promotion und die Organisatoren der Aktivitäten der SR lehnen jegliche Verantwortung bei Unfällen ab. Jeder Teilnehmer muss sich selber gegen Unfall versichern.

**Art. 7 Rechtspflegereglement**

Sofern keine anderen gesetzlichen Verfügungen vorhanden sind, wird für die im Rahmen der SR organisierten Aktivitäten das Rechtspflegereglement von Swiss Basketball angewendet.

**Art. 8 Administrative Sanktionen**

- a. Die Kommission Ausbildung und Promotion verhängt folgende Geldstrafen:  
Nicht-Teilnahme einer Mannschaft, obwohl diese gemäss Statuten dazu verpflichtet ist: CHF 5'000.- pro Mannschaft, welche durch den verschuldenden RV zu bezahlen sind.
- b. Der sanktionierte RV kann innerhalb von 10 Tagen ab Bekanntgabe des besagten Entscheides bei der Rekurskommission von Swiss Basketball Rekurs einlegen
- c. Der Ertrag dieser Geldstrafen wird in die Ausbildung und die Talentförderung von Swiss Basketball investiert.

**Art. 9 Technische Weisungen**

Die Kommission Ausbildung und Promotion verordnet Weisungen in Bezug auf die Alterskategorien der teilnehmenden Spieler, die Anzahl ausländischer Spieler pro Mannschaft, die Organisation und den Austragungsmodus der Turniere der SR, die Spielregeln, die Zusammensetzung der Delegationen, die Bekleidung der Mannschaften, die technische Ausrüstung, das Schiedsrichterwesen, Beschwerden und Proteste, Disziplinarmaßnahmen, Preise, sowie ihren Unkostenbeitrag.

**Art. 10 Schlussverfügungen**

- a. Das vorliegende Reglement wurde an der **Hauptversammlung vom 27. Juni 2020 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.**
- b. Alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von der Kommission Ausbildung und Promotion entschieden, und dann an den Vorstand von Swiss Basketball zur Annahme und Ratifizierung übermittelt.
- c. Im Streitfall ist der französische Text des vorliegenden Reglements rechtsgültig.